

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Peter Straub MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 08.06.2009
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen Z(23)-0141.5
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Staatsministerium

Antrag der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE
– Verunreinigung von Saatgut mit MON-NK-603-Mais aus Sachsen in Baden-
Württemberg: Überprüfung der Kontrollpraxis bezüglich Futtermittel und Saatgut,
Maßnahmen der Landesregierung zur Gewährleistung von getrennten Warenströ-
men bei Saatgutchargen und bei Futtermittelrohstoffen
– Drucksache 14/4491

Ihr Schreiben vom 14.05.2009

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum nimmt im Einvernehmen mit dem
Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sie die aktuellen Ergebnisse des baden-württembergischen Saatgutmonitorings
bewertet und ob es im Vergleich zu den Vorjahren eine steigende Zahl auffälliger Pro-
ben gibt;*

Zu 1.:

Von 2005 bis 2008 wurden 309 Maissaatgut-Proben untersucht. In sieben Proben waren
GVO-Spuren nachweisbar. Dabei entfielen auf die einzelnen Jahre folgende positive Pro-
ben (in Klammer: Gesamtzahl der Proben): 2005: 1 (30); 2006: 3 (77); 2007 2 (99) und
2008: 1 (103).

Das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg (LTZ) hat bei den diesjährigen Untersuchungen von konventionellem Mais-Saatgut in fünf von 99 Saatgutpartien Spuren von GVO-Bestandteilen festgestellt. Damit liegt die Zahl der jährlich positiven Proben zwar über der Zahl der Vorjahre, ein zunehmender Trend ist daraus jedoch nicht ableitbar.

2. welche Saatzuchtfirmen konkret betroffen sind, welche Maissorten mit GVO-Bestandteilen verunreinigt wurden und ob GVO-Verunreinigungen auch bei Saatgut anderer Nutzpflanzensorten oder bei Futtermitteln festgestellt wurden;

Zu 2.:

Beim LTZ Augustenberg wurde in den konventionellen Saatgutpartien D/KA 8.9316.434, Sorte Susann, Züchter Dow AgroSciences und in D/H 4628/762W, Sorte PR38A24, Züchter Pioneer jeweils Spuren der gentechnisch veränderten Maislinie NK 603 gefunden. In den konventionellen Saatgutpartien D/KA 8.9339.99, Sorte AgroGas, Züchter KWS sowie in F0076G4982MEB, Sorte DKC 4490, Züchter Dekalb und in D/KA 8.9316.393 Sorte Suzy, Züchter Dow AgroSciences wurde die gentechnisch veränderte Maislinie MON810 festgestellt.

In Sachsen wurde NK 603 in der Sorte Krassus, Züchter KWS, in Spuren nachgewiesen. Die Analyse erfolgte in Leipzig in der Saatgutpartie D/MEI 2048/785.

Die Saatgutuntersuchungen konzentrieren sich auf die beiden Kulturarten, bei denen weltweit gesehen gentechnisch veränderte Sorten im Anbau sind und die gleichzeitig als Pflanzenarten auch in Deutschland zum Anbau kommen, nämlich Raps und Mais. Im Rapssaatgut, im Jahr 2008 neu ins Untersuchungsprogramm aufgenommen, wurden in 57 Proben keine GVO-Spuren festgestellt. Die diesjährigen Untersuchungen bei Raps beginnen mit der Ernte 2009.

Im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle und der Lebensmittelüberwachung werden seit 2004 Futtermittel und Lebensmittel auf gentechnisch veränderte Organismen untersucht. Diese Kontrollen leiten sich ab aus den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. GVO, die in der EU nicht abschließend geprüft und somit nicht zugelassen sind, dürfen in Lebensmitteln und Futtermitteln nicht enthalten sein.

Nach den genannten Verordnungen müssen Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung kann nur dann entfallen, wenn der Anteil an GVO nicht höher ist als 0,9 % des Lebensmittels, des Futtermittels oder einer Komponente und wenn der Hersteller gegenüber der Behörde durch eigene Maßnahmen und Dokumente belegen kann, dass der festgestellte Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden war.

Seit Einführung der Untersuchungen auf GVO in 2004 wurden in Baden-Württemberg 662 Proben Futtermittel amtlich beprobt und untersucht. Nicht zugelassene GVO wurden, mit Ausnahme des Nachweises von LL601 Reis, nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus wird auf die Drucksache 14/3972, Ziffer 9 verwiesen.

3. woher die auffälligen Saatgutchargen stammen und wieso die Verunreinigung des Saatguts nicht von denjenigen festgestellt wurde, die es in Verkehr gebracht haben;

Zu 3.

Laut Saatgutetikett wurden die untersuchten Saatgutpartien von "AgroGas" in Chile, von "Susann" und "Suzy" in Deutschland, von "PR38A24" in Ungarn, von "DKC 4490" in Rumänien und von "Krassus" in Ungarn und der Türkei erzeugt.

Im Rahmen der firmeneigenen Qualitätssicherung werden in der Regel die für das Inverkehrbringen vorgesehenen Saatgutpartien auf GVO-Anteile untersucht. Dabei ist es möglich, dass infolge der fehlenden Reproduzierbarkeit der Ergebnisse im Spurenbereich (< 0,1%) die vom Inverkehrbringer veranlassten GVO-Untersuchungen negativ sind, während in den staatlichen Untersuchungen derselben Partie gentechnisch veränderte Bestandteile gefunden werden.

4. weshalb Maßnahmen vonseiten der Fachbehörden erst so spät ergriffen wurden, dass bereits Teile der verunreinigten Saatgutlieferungen auf den Feldern ausgebracht waren;

Zu 4.:

Aufgrund des frühen Abschlusses der Saatgutuntersuchungen in Baden-Württemberg und der unverzüglichen Weitergabe der Ergebnisse an die betroffenen Züchter durch das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum konnte verhindert werden, dass das Saatgut der positiv getesteten Saatgutpartien der Sorten "Susann" und "PR38A24" in Verkehr

gebracht wurde. Das bereits im Verkehr befindliche Saatgut wurde vor der Aussaat von den Züchtern zurückgeholt. Die vollständige Dokumentation des zurückgerufenen Saatgutes und die Überprüfung der Mengen steht noch aus.

In Einzelfällen wurde die relevante Partienummer zwischen dem Saatgutverkäufer vor Ort und dem Landwirt falsch kommuniziert, sodass drei Landwirte das gekaufte Saatgut bereits auf insgesamt circa fünf Hektar ausgesät hatten. Die ausgesäten Flächen wurden zwischenzeitlich umgebrochen und neu eingesät.

Sehr viel später lagen die Untersuchungsergebnisse aus Sachsen für die Sorte "Krassus" vor (Vorabinformation am 23.04.2009, Bestätigung des Ergebnisses am 30.04.2009), so dass das besagte Saatgut in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum größten Teil bereits ausgesät war.

5. ob sie Kenntnis hat, in welche Bundesländer verunreinigtes Saatgut ausgeliefert wurde und in welchem Umfang;

Zu 5.:

Die Bundesländer haben im Rahmen ihrer Stichprobenkontrolle 23 Partien positiv getestet. Es ist anzunehmen, dass auch in anderen Bundesländern Saatgut mit GVO-Spuren in Verkehr gekommen ist. Die Sorte "Krassus" wurde beispielsweise auch in Rheinland-Pfalz ausgesät.

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, um welche Mengen Saatgut es sich im einzelnen handelt und wie viel Fläche damit ausgesät wurde.

6. ob sie der Auffassung ist, dass das derzeitige Beprobungsraster der Fachbehörden des Landes mittels Stichprobenkontrolle zukünftig durch eine Pflichtbeprobung ersetzt werden müsste;

Zu 6.:

Mit den derzeitigen Stichprobenkontrollen kann erreicht werden, dass die Saatzuchtfirmen eine routinemäßige Kontrolle ihres Saatgutes vornehmen. Mit der Einführung einer Pflichtbeprobung würde damit keine höhere Sicherheit erreicht werden. Im Übrigen ist eine Rechtsgrundlage für eine Pflichtbeprobung nicht vorhanden.

7. *welche weiteren Maßnahmen sie im Land und auf nationaler bzw. auf EU-Ebene ergreifen wird, um Fälle der Verunreinigung von Saatgut oder Rohstoffen für die Futtermittelherstellung in Zukunft wirksam zu verhindern;*

Zu 7.:

Die Warenströme sowie Art und Zusammensetzung der gehandelten Rohstoffe für Futtermittel unterliegen den Regeln des weltweiten Marktes. Auch Saatgut, insbesondere Maisaatgut mit zwei Vermehrungszyklen pro Jahr (Nord- und Südhalbkugel) wird global erzeugt und gehandelt. Angesichts der weltweit auf 125 Mio ha angestiegenen Fläche mit gentechnisch veränderten Pflanzen kann eine geringfügige "Verunreinigung" von Saatgut oder Rohstoffen für die Futtermittelherstellung in Zukunft nicht absolut ausgeschlossen werden. Mit der Festlegung von Schwellenwerten in der EU-Öko-Verordnung und den Verordnungen (EG) 1829 bzw. 1830/2003 über genetisch (=gentechnisch) veränderte Lebensmittel und Futtermittel hat die EU bereits auf diesen Sachverhalt entsprechend reagiert.

8. *ob sie die erteilte Erlaubnis zur Nutzung des MON-NK-603-Aufwuchses in Biogasanlagen widerrufen wird;*

Zu 8.:

Die Behörden der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz empfehlen den betroffenen Landwirten, die bereits aufgelaufenen Maispflanzen umzubrechen und eine Neuaussaat vorzunehmen. Von den Behörden wird jedoch auch eine Verwertung des Erntegutes in einer Biogasanlage unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Bewirtschafter benachbarter Maisflächen in einem Umkreis von 300 Metern über die Situation informiert werden. Falls der Aufwuchs benachbarter Flächen nicht im Betrieb oder in einer Biogasanlage verwertet wird, muss die Ernte außerdem auf Spuren von GVO untersucht werden. Die Landesbehörden werden die Maßnahmen überwachen.

Inzwischen haben nach derzeitigem Kenntnisstand die in Baden-Württemberg betroffenen Landwirte erklärt, die letztgenannte Alternative zu wählen. Hätten die betroffenen Landwirte binnen einer von der Behörde bestimmten Frist keine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben, wären vom Regierungspräsidium Tübingen als zuständiger Behörde die erforderlichen Maßnahmen angeordnet worden. Diese Regelung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und trägt der Risikovorsorge angemessen Rechnung.

9. *ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen wird, dass das bundesweite GVO-Monitoring vonseiten der amtlichen Futtermittel- und Saatgutkontrolle durch eine bessere Ausstattung mit Personal und Sachmitteln deutlich höhere Beprobungszahlen erreicht. (Ziel sollte sein, GVO-Verunreinigungen auf einer möglichst frühen Handelsstufe festzustellen, damit rechtzeitig Maßnahmen im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes eingeleitet werden können.)*

Zu 9.:

Die Überwachung ist Aufgabe der Länder, die sich bundesweit untereinander abstimmen. Die Länder entscheiden über den Einsatz von Personal- und Sachmitteln in eigener Verantwortung.

2008 wurden in Baden-Württemberg 118 Futtermittelproben auf Bestandteile gentechnisch veränderter Organismen untersucht. Nicht zugelassene gentechnisch veränderte Bestandteile konnten in keinem der beprobten Futtermittel nachgewiesen werden. Fehlende Kennzeichnungen wurden beanstandet, in 5 Fällen wurde ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Futtermittelüberwachung im Land ist ausreichend und effizient.

Baden-Württemberg hat mit 30 Prozent aller bundesweit durchgeführten Untersuchungen beim Mais-Saatgut auf GVO-Bestandteile mit Abstand die meisten Untersuchungen im GVO-Bereich durchgeführt und damit überproportional zum Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft beigetragen. Aufgrund des engen Zeitfensters zwischen dem Zeitpunkt der Saatgutaufbereitung bzw. dem möglichen Probenahmezeitpunkt im Handel und dem notwendigen Abschluss der Untersuchungen vor der Aussaat ist eine Erhöhung der Probezahl nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Hauk MdL